

# RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §59 Abs2;  
AVG §68 Abs1;  
AVG §68 Abs7;  
AVG §69;  
AVG §71;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;  
WRG 1959 §29 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/12/13 94/07/0164 1 (hier: Antrag um Erstreckung einer Frist zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen nach § 29 Abs 1 WRG).

## Stammrechtssatz

Nach der stRsp des VwGH ist ein Antrag um Erstreckung einer in einem wasserpolizeilichen Auftrag gesetzten Erfüllungsfrist als Begehren auf Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides zu werten, der von der Behörde zurückzuweisen ist, wobei die Zurückweisung dieses Antrages deswegen nicht einmal die Möglichkeit einer dadurch bewirkten Verletzung von Rechten des Antragstellers in sich birgt, weil gemäß § 68 Abs 7 AVG auf die Abänderung oder Behebung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides - von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der §§ 69 und 71 AVG abgesehen - niemandem ein Anspruch zusteht (Hinweis B 22.11.1988, 88/07/0099).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070068.X01

## Im RIS seit

05.02.2002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)